VERORDNUNG (EWG) Nr. 178/73 DES RATES

vom 23. Januar 1973

zur Änderung der Verordnung Nr. 371/67/EWG zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2273/70 (4), bestimmt, daß, falls die Weltmarktpreise für Mais oder Weichweizen die nach Artikel 1 festgesetzten Beträge erheblich überschreiten und sich diese Tendenz bestätigt, zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen eine Ausfuhrabschöpfung auf Erzeugnisse bestimmter Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (5) wurde bei gleichzeitiger Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs im Anhang A der Verordnung Nr. 120/67/EWG die Warenbezeichnung der Tarifnummer 11.09 geändert und eine Tarifstelle 23.03 A I neu eingefügt. Durch diese Änderung wurden die Rückstände von der Maisstärkegewinnung, die bisher zur Tarifnummer 11.09 gehörten, in die Tarifstelle 23.03 A I übernommen. Damit diese Rückstände nicht aus der Regelung für eine Ausfuhrabschöpfung ausgeschlossen werden, ist es erforderlich, Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG entsprechend zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG erhält folgende Fassung:

„(2) Überschreiten die Preise auf dem Weltmarkt für Mais oder Weichweizen wesentlich den Betrag von 6,80 Rechnungseinheiten und bestätigt sich diese Tendenz, so kann zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt und den Preisen, zu denen die Versorgung mit diesen Grundstoffen in der Gemeinschaft erfolgt, eine Ausfuhrabschöpfung auf die Erzeugnisse der Tarifnummern 11.08 A I, III, IV und V, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden. Die Kommission setzt die Ausfuhrabschöpfung fest."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Januar 1973.

Im Namen des Rates
Der Präsident
L. TINDEMANS

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.
(4) ABl. Nr. L 246 vom 12. 11. 1970, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.